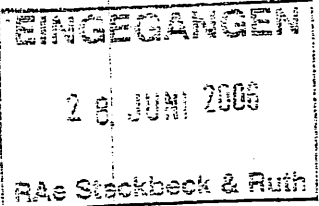
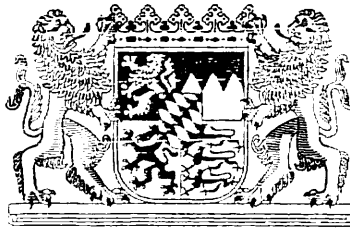


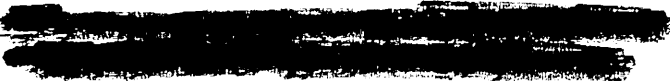
# Ausfertigung

AN 18 K 03.30815



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
Az.: 3-7178-03

g e g e n

### **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 2761285-225

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Kroh

ohne mündliche Verhandlung

am 27. Mai 2006

folgendes

### **Urteil:**

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Mai 2003 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bei der Klägerin hinsichtlich Äthiopien vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die am 19. 1967 geborene Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige tigrinischer Volkszugehörigkeit. Eigenem Vorbringen zufolge reiste sie am 22. Mai 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 23. September 2002 erklärte die Klägerin im Wesentlichen, zu Hause befinde sich ihr Kebeleausweis und ein Dienstausweis. Einen eigenen Reisepass habe sie nicht besessen, für die Reise nach Deutschland habe sie einen gefälschten Pass erhalten, der nicht auf ihren Namen ausgestellt gewesen sei, sie wisse jedoch nicht mehr genau, auf welchen. Der Pass sei nach der Einreise in Deutschland bei dem Mann geblieben, der sie bis hierher begleitet habe.

Befragt nach ihren Asylgründen erklärte die Klägerin im Wesentlichen, sie habe nie die Absicht gehabt, überhaupt ihre Heimat zu verlassen. Sie habe eigentlich gar nicht nach Deutschland kommen wollen. Sie habe in der Kebele als Schiedsrichter gearbeitet, sie sei von den Bewohnern der Kebele gewählt worden. Jeden Donnerstag und Samstag habe sie bei der Kebele gearbeitet. Vor einiger Zeit habe sich die Regierung in zwei Lager gespalten. Sie habe damals ge-

gen die Regierung gesprochen. Auch in der Kebele hätten sich die Leute gespalten. Mit Diskussionen sei da nicht weiter zu kommen gewesen. Sie habe ihre Meinung gegen die Situation gesagt. Es habe für die Kebelebewohner eine große Versammlung gegeben und dabei habe fast jeder, so auch sie, ihre Meinung gesagt. Sie habe gegen die Regierung gesprochen, weil sie nicht habe akzeptieren können, dass sich die zwei Lager gegenseitig bekämpften. Dadurch sei das Augenmerk der Regierung auf sie gefallen. In dieser Zeit sei ihr Ehemann gestorben. Nach seinem Tod habe sie einige Zeit nicht mehr für die Kebele gearbeitet. Nach etwa vier Monaten sei sie gebeten worden, dort weiter zu arbeiten und sie habe ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Die Spaltung in zwei Lager sei immer noch vorhanden gewesen. Es seien sogar Leute verhaftet worden, die gegen die Regierung gewesen seien, teilweise sogar mit Familien. Sie, die Klägerin, habe gesagt, dass dies nicht gerecht sei. Deshalb sei auch sie argwöhnisch beobachtet worden. In der Stadtverwaltung seien zwei Mitarbeiter verhaftet worden und sie hätten sich dagegen ausgesprochen. Dann habe sie von jemandem erfahren, dass die Keftenia beabsichtige, sie, die Klägerin, festzunehmen. Sie habe etwas vorsichtiger sein sollen. Auch habe sie damals schon Probleme mit der Lunge gehabt. Sie habe gedacht, wenn man sie verhafte, bleibe sie vielleicht ein Jahr oder so in Haft und deshalb habe sie sich entschlossen, am 31. Dezember 2001 zu ihrem jüngeren Bruder nach Addis Abeba zu gehen.

Sie sei für fünf Monate in Addis Abeba gewesen. Der Bruder habe Freunde, die sich mit Fluchthelfern ausgekannt hätten. In Addis Abeba seien zu dieser Zeit auch viele Leute verhaftet worden. Sie habe nicht gedacht, dass sie das Land verlassen würde, aber die Leute hätten gesagt, die Lage sei sehr schlecht. Deshalb habe sie sich zur Ausreise entschlossen. Sie habe versucht, Informationen über die Lage in Mekele zu bekommen. Sie habe gehört, dass die zwei, die in Mekele verhaftet worden seien, woanders hingbracht worden seien. Das habe ihr Sorgen gemacht. Sie habe gedacht, wenn man sie mit ihrer Krankheit woanders hinbrächte, hätte sie keine Überlebenschance.

Befragt, ob sie wegen ihrer Lungenkrankheit damals schon in Behandlung gewesen sei, erklärte die Klägerin, ja, sie sei schon in Mekele untersucht worden und habe auch Medikamente bekommen.

Befragt, ob sie sich direkt politisch betätigt habe, führte die Klägerin aus, sie habe in der Kebele gegen das Lager von Meles agitiert. Dies sei schon zu Zeiten der früheren Regierung im Frau-

enkomitee gewesen und jetzt habe sie in der Kebele mitgewirkt. Sie habe angeprangert, dass die Leute einfach ins Gefängnis geworfen würden, die nicht der Meinung von Meles seien. Auf die Frage, was aus den Personen geworden sei, die gegen Meles gewesen seien und verhaftet worden seien, erklärte die Klägerin, dass diese immer noch in Haft seien. Sie habe von der Absicht der Keftenia, sie festzunehmen, durch einen Bekannten erfahren, der in der Keftenia-Verwaltung arbeite. Er habe Schriftstücke gesehen, Personen betreffend, die verhaftet werden sollten. Darunter sei auch ihr Name gewesen.

Sie habe nicht die Absicht gehabt, hier zu leben; bei einer hier entnommenen Blutprobe sei auch festgestellt worden, dass sie HIV infiziert sei. Sie werde z. Zt. gegen HIV und gegen TBC behandelt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Mai 2003 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Desweiteren wurde die Klägerin unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Klägerin sei gemessen an ihrem Vorbringen nicht zu dem Kreis der innenpolitischen Gegner von Meles Zenawi zu zählen, die als Politiker in exponierter Stellung oder Personen einer Machtposition angesehen werden könnten. Es sei nichts darüber bekannt geworden, dass auch einfache Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, auch wenn sie ihre Meinung gegen den Staatspräsidenten geäußert haben sollten, mit Verfolgungsmaßnahmen belegt worden seien. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass gegen die Klägerin bisher keinerlei Maßnahmen ergriffen worden seien. Nach eigenen Angaben habe sie bereits im ersten Vierteljahr des Jahres 2000 bei verschiedenen Gelegenheiten ihre Meinung gegen die Situation geäußert. Von März 2001 bis Dezember 2001 habe sie sich in ihrer Heimatstadt aufgehalten und sei auch ihrer beruflichen Tätigkeit nachgekommen. Weder in dieser Zeit noch in den folgenden fünf Monaten bis Mai 2002 seien irgendwelche Verfolgungsmaßnahmen gegen sie ergriffen worden. Das zeigt, dass die äthiopischen Sicherheitsbehörden kein Verfolgungsinteresse bezüglich der Klägerin gehabt hätten.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 20. Mai 2003 ließ die Klägerin Klage erheben.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die Klägerin leide an einer HIV-Infektion, welche bereits so weit fortgeschritten sei, dass im Oktober 2002 mit der antiretroviralen Therapie begonnen worden sei. In diesem Zusammenhang wurde ein ärztliches Attest vom 11. August 2003 vorgelegt.

Es wird beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Mai 2003 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei der Klägerin vorliegen.

Hilfsweise wird beantragt,

das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG bei der Klägerin vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG lägen nicht vor. Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2003 sei in Äthiopien eine adäquate Behandlung einer HIV-Erkrankung möglich. Danach würden antiretrovirale Medikamente im Jahre 2001 in die nationale Liste der essenziellen Medikamente aufgenommen. Die Behandlung werde zunächst nur über private Leistungsanbieter verfügbar sein. Die momentan noch relativ hohen Behandlungskosten dürften in absehbarer Zeit erheblich gesenkt werden, nachdem Präsident Wolde Giorgis im April 2002 erklärt habe, dass Anstrengungen unternom-

men würden, um HIV-Erkrankten antiretrovirale Medikamente zu erschwinglichen Preisen zugänglich zu machen. Dass die Klägerin die Behandlungskosten nicht aufbringen könnte, sei schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Klägerin während ihrer Anhörung u.a. angegeben habe, dass es ihr und den übrigen Familienmitgliedern in finanzieller Hinsicht im Heimatland sehr gut gegangen sei. Die hier im Oktober 2002 begonnene Behandlung könne somit in Äthiopien in adäquater Weise fortgesetzt werden. Daher sei nicht damit zu rechnen, dass sich bei einer Rückkehr nach Äthiopien der Gesundheitszustand der Klägerin wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Mit Schriftsatz vom 27. April 2004 beschränkte der Klägerevertreter die Klage auf § 60 Abs. 7 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, wegen der mündlichen Verhandlung auf deren Niederschrift, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Streitgegenstand vorliegender Klage ist die im angefochtenen Bescheid abgelehnte Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach (nunmehr) § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die zulässige Klage ist im eingangs bestimmten Umfange auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) vorliegen.

Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des BayVGH (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 19.11.1996, 1 C 6/95; BayVGH, Beschluss vom 18.2.2005, 26 B 94.33751)

ist § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch nur dann einschlägig, wenn die Gefahr dem einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise droht.

Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren, die nicht nur ihm persönlich, sondern der ganzen Bevölkerung bzw. einer Bevölkerungsgruppe (vorliegend die Gruppe der HIV-Infizierten) im Zielstaat der Abschiebung drohen, so kommt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zur Anwendung, sondern derartige Gefahren sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Rahmen einer § 60 a AufenthG unterfallenden politischen Leitentscheidung zu berücksichtigen.

Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 Satz 1 AufenthG zukommen und trotz Vorliegens einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keine politische Leitentscheidung nach § 60 a AufenthG getroffen worden ist, ist unbeschadet der grundsätzlich geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch eine solch gravierende allgemeine Gefahr in verfassungskonformer einschränkender Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 8.12.1998, 9 C 4/98).

Von einer derartigen Gefahr ist dann auszugehen, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, 1 C 2/01).

Dies ist nach Auffassung des Gerichtes unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen, insbesondere des Gutachtens von DIFÄM vom 22. März 2006, in welchem die durchweg nachvollziehbaren Erkenntnisse durch umfangreiche Vorortermittlungen erlangt wurden, vorliegend anzunehmen.

Im Hinblick darauf, dass eine - wie bei der Klägerin - der antiretroviralen Therapie bedürftige HIV-Infektion/Aidserkrankung derzeit und in näherer Zukunft (vgl. BayVGh, Beschluss vom 27.10.2003, 25 B 02.31192 zum Zeitraum prognostizierbarer Lebensverhältnisse im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG) zwar in Äthiopien grundsätzlich behandelbar ist, diese lebensnotwendige Behandlung jedoch im Hinblick auf die Zahl der Therapieplätze derzeit und auch in überschaubarer Zukunft nur für ca. 1,3 % der HIV-Erkrankten möglich ist, ist vom Vorliegen einer solch extremen Gefahr auszugehen.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass die sich im Zusammenhang mit der antiretroviralen Therapie zwingend ergebenden Begleitkosten für Kontrolluntersuchungen (z.B. Viruslastbestimmung, Helferzellenfeststellung etc.) vom Patienten selbst aufzubringen sind, dies angesichts der Kostenhöhe im Hinblick auf die im Land herrschende Armut jedoch nur einem mehr oder weniger exklusiven Personenkreis möglich sein wird, zu welchem die Klägerin nach ihrem insoweit glaubwürdigen Vorbringen nicht gehört.

Der Klägerin wäre somit die - im geringen Umfange verfügbare - notwendige Behandlung und Medikation aller Voraussicht nach nicht zugänglich, u.a. deshalb, weil sie nicht in der Lage wäre, die erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen, aber auch ganz besonders unter Berücksichtigung der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Therapieplätze für nicht einmal zwei Prozent der ca. 1,5 Millionen HIV-Infizierten.

Für Patienten im fortgeschrittenen CDC-Stadium B oder C (Aids-Vollbild mit charakteristischen aidsdefinierten Erkrankungen) bedeutet ein infolge der oben aufgezeigten in Äthiopien herrschenden schwierigen Behandlungssituation erzwungener Abbruch der antiretroviralen Therapie und ein - mangels Finanzierbarkeit - Unterbleiben der für solch Erkrankte unabdingbaren Kontrolluntersuchungen innerhalb weniger Monate eine akute Verschlechterung der Erkrankung bis hin zum Tod.

Die von der Rechtsprechung für eine aus einer allgemeinen Gefahr erwachsende extreme Gefahrenlage ist damit - so die Überzeugung des Gerichts unter Zugrundelegung der verfahrensgenständlichen Erkenntnisquellen - zweifelsohne gegeben.

An dieser Beurteilung vermag auch die im gerichtlichen Verfahren zugesagte Medikament- und/oder Geldmitgabe zur Erlangung der erforderlichen Behandlung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nichts zu ändern.

Im Hinblick auf die große Zahl von HIV-Infizierten in Äthiopien (derzeit über 1,5 Millionen) und die dort herrschende, weite Bevölkerungsteile betreffende Armut, die schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen insgesamt, ist nach Auffassung des Gerichtes auch in einem Jahr keine entscheidende Änderung für HIV infizierte rückkehrende Asylbewerber anzunehmen, so dass die oben festgestellte lebensbedrohende extreme Gefahr aller Voraussicht nach, wenn auch nicht



„alsbald nach Rückkehr“, so jedenfalls „alsbald“, d.h. innerhalb weniger Monate nach Verbrauch der mitgegebenen Medikamente/des mitgegebenen Geldes eintreten würde.

Sinn dieser zugesagten Medikamentenmitgabe kann es jedoch nur sein, den Zeitraum nach der Rückkehr, den der Ausländer benötigt, um alles für die Behandlung erforderliche in die Wege zu leiten, zu überbrücken zu helfen, nicht jedoch, die sich aus der nicht gewährleisteten erforderlichen Behandlung ergebende Lebensgefahr um den Zeitraum der Medikamentenmitgabe hinauszuschieben.

Nach allem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Kroh



**AUSFERTIGUNG**

Ansbach,

27. JUNI 2006

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Herrmann Verwaltungsangestellte  
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle